

11

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 46/67

URTEIL

Verkündet am
24. März 1970
Schwingen,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentverletzungssache

des Ingenieurs Walter Sch[REDACTED], M[REDACTED] über Me[REDACTED],
St[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Gebrüder N[REDACTED] KG, S[REDACTED], W[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Streithelfer der Beklagten:

Ingenieur Herbert B[REDACTED], D[REDACTED]-U[REDACTED], K[REDACTED]
Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. März 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Schneider und Trüstedt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1967 aufgehoben.

Der mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch ist in der Hauptsache erledigt. Wegen der übrigen Klageansprüche wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Lizenznehmer an dem 1968 abgelaufenen Patent [] [] und von der Patentinhaberin zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Patentverletzung im eigenen Namen befugt. Das Patent, betreffend ein Bolzenschießgerät, ist im Nichtigkeitsverfahren - Urteile des Bundespatentgerichts vom 24. Oktober 1961 (3 Ni 79/61) und des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 1965 (Ia ZR 136/63) - teilvernichtet, klagestellt und berichtigt worden. Die

- 3 -

danach geltenden Patentansprüche 1 bis 4 lauten:

- "1. Vorrichtung zum Eintreiben eines Dornes od. dgl. in Wände od. dgl. mit einer gegenüber dem Lauf federnd nachgiebigen Ablenkvorrichtung, die am vorderen Werkzeugteil in Flächenberührung um das Mündungsende des Laufes mit einer Fläche steht, in welche ein Dorn eingetrieben werden soll, dadurch gekennzeichnet, daß die Ablenkvorrichtung (27) aus einem Hauptkörper (81, 82) besteht, der einen exzentrischen Sitz und einen Mittelteil (84, 86) aufweist, der drehbar im Exzentrersitz gehalten ist und eine exzentrisch vorgesehene Aussparung (88) zur Aufnahme des Laufes (17) aufweist.
2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Lauf (17) an der Fläche, in welche der Dorn einzutreiben ist, anliegt und eine Staubablenkkappe (32) an seinem Mündungsende aufweist, wobei der Lauf (17) in einer exzentrisch vorgesehenen Aussparung (33) im Mittelteil (84, 86) in die Zündstellung verstellbar ist.
3. Vorrichtung nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Mittelteil (84, 86) derart drehbar beweglich in bezug auf den Hauptteil (81, 82) angeordnet ist, daß in der einen Stellung der Lauf (17) im wesentlichen den Mittelpunkt in bezug auf die Ablenkvorrichtung (27) einnimmt und in der anderen Stellung der Lauf (17) sich in der Nähe der Ablenkvorrichtung befindet.
4. Vorrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 3, gekennzeichnet durch einen hinteren Werkzeugteil (10) mit einem Zündnadelhalter (14), der gleitbar darin vorgesehen ist, durch einen vorderen Werkzeugteil (28, 31), der abnehmbar am hinteren Werkzeugteil (10) befestigt ist, und durch ein Sperrelement (63), welches der hintere Werkzeugteil (10) hält und welches unter der Steuereinwirkung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vorderen Werkzeugteils (28, 31) steht, indem es im zusammengebauten Zustand des Werkzeuges den Zündnadelhalter (14) wirksam macht und nach Abnahme des vorderen Werkzeugteils (28, 31) in Sperrverbindung mit dem Zündnadelhalter (14), um den letzteren unwirksam zu halten, tritt."

Hinsichtlich der weiteren Ansprüche 5 bis 7 wird auf die Patentschrift Bezug genommen.

Die Beklagte hat eine Lizenz an dem später angemeldeten Patent [REDACTED], betreffend ein Bolzenschießgerät, das ihrem Streithelfer gehört. Die Ansprüche 1 und 2 dieses Patents lauten wie folgt:

- "1. Vorrichtung zum Einschießen von Bolzen in Bauteile, bei der zur Schußauslösung ein Zurückschieben des Laufes in eine ihn umgebende Hülse erforderlich ist, dadurch gekennzeichnet, daß in einem Ringraum zwischen Lauf (3) und Hülse (5) axial und radial beweglich angeordnete Sperrglieder (6 a) in eine innenseitige Ausnehmung der Hülse derart eingreifen, daß sie beim Zurückschieben des Laufes und einer auf diesem angeordneten Splitterschutzkappe (7) durch einen rückwärtigen Führungsteil (7 a) der Splitterschutzkappe mitgenommen werden und dabei aus der Hülsenausnehmung ausrasten, daß sie jedoch beim Zurückschieben des Laufes ohne Splitterschutzkappe in ihrer Raststellung verbleibend einen Anschlag für einen nach außen vorspringenden Teil des Laufes bilden (Fig. 3) und somit das Weiterschieben des Laufes bis in seine hintere Endlage verhindern.
2. Vorrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Sperrglieder durch Lamellen (6 a) einer Spreizbuchse (6) gebildet sind und daß die Lamellen (6 a) in ihrer Ausgangsstellung mit vorzugsweise

kegelförmig nach außen vorspringenden Enden in die entsprechende Hülsenausnehmung eingreifen, aus der sie bei der Mitnahme durch den Führungsteil (7 a) der Splitterschutzkappe entgegen ihrer Eigenfederwirkung einwärts gleiten, wobei sie mit nach innen vorspringenden Ansätzen in eine Ringnut (a) des Laufes eingreifen."

Die Bolzenschießgeräte der Beklagten entsprechen im wesentlichen dem Gerät nach dem Ausführungsbeispiel dieses Patents, jedoch fehlt bei ihnen eine zweite Spreizhülse, die in der genannten Patentschrift die Bezugszeichen 4, 22, 23 trägt. Bei ihnen ist der Lauf mit dem hinteren Werkzeugteil verschraubt.

Der Kläger ist der Ansicht, daß das Bolzenschießgerät der Beklagten das Patent ■■■ verletzt. Das Landgericht hat dem Klageantrag entsprechend

I. die Beklagte verurteilt,

1. es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Strafe, und zwar Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder Haft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

Vorrichtungen zum Eintreiben eines Dornes od. dgl. in Wände od. dgl. (Bolzensetz-Geräte) gewerblich herzustellen, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen,

bei denen das Mündungsende des Laufes mit einer abnehmbaren Splitterschutzkappe versehen ist, die am vorderen Ende eines Rohres sitzt, welches in das Gehäuse zwischen der Außenwand des Laufes und der Innenwand des Gehäuses eingeschoben wird, wobei die Möglichkeit gegeben ist, wahlweise eine Splitterschutzkappe, bei der sich die Laufmündung in der Mitte der Kappe befindet, oder eine solche Splitterschutzkappe zu verwenden, bei der sich

der Lauf in der Nähe der Kappe befindet, wenn das vom Lauf abgewendete Ende des die Splitterschutzkappe tragenden Rohres beim Zurückdrücken der Splitterschutzkappe und dem Zurückschieben des Laufes ein Sperrglied aus einer Ausnehmung des Gehäuses ausrastet, während dann, wenn man den Lauf ohne Splitterschutzkappe zurückschieben will, das Sperrglied in seiner Raststellung verbleibt und das Weiter-schieben des Laufs bis in seine hintere Endstellung verhindert;

2. dem Kläger unter Angabe der Anzahl der gelieferten Geräte, Empfänger, der Lieferzeiten und Preise Rechnung darüber zu legen, in welchem Umfange sie den unter I, 1 genannten Verpflichtungen zuwidergehandelt hat, wobei auch die Angebote aufzuführen sind;

II. festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der ihm und den Inhabern des deutschen Patents Nr. [REDACTED] [REDACTED] aus den Zuwiderhandlungen der Beklagten gegen die unter I, 1 genannten Verpflichtungen erwachsen ist und noch entstehen wird.

Die Beklagte und ihr Streithelfer haben Berufung eingelegt, mit der sie weiterhin Abweisung der Klage und hilfsweise beantragt haben,

der Beklagten nach ihrer Wahl vorzubehalten, die Namen und Anschriften der Empfänger nicht dem Kläger, sondern einem von ihm zu benennenden, der Beklagten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten vereidigten Wirtschaftsprüfer mitzuteilen, sofern die Beklagte dessen Kosten übernimmt und ihn ermächtigt, dem Kläger darüber Auskunft zu geben, ob eine bestimmte Lieferung oder ein bestimmter Empfänger in jener Mitteilung enthalten ist.

Der Kläger hat neben seinem Antrag, die Berufung zurückzuweisen, im Wege der Anschlußberufung gebeten,

Ziff. I 1 des Tenors der Verurteilung wie folgt zu fassen:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Vermeidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Strafe, und zwar Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder Haft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, Vorrichtungen zum Eintreiben eines Dornes od. dgl. (Bolzensetz-Geräte) gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in den Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen, die gekennzeichnet sind
 - a) durch einen hinteren Werkzeugteil mit einem Zündnadelhalter, der gleitbar darin vorgesehen ist,
 - b) durch einen vorderen Werkzeugteil, der abnehmbar am hinteren Werkzeugteil befestigt ist und aus einem in den Zündnadelhalter einschraubbaren Lauf sowie einer Splitterschutzkappe um das Mündungsende des Laufes herum besteht, wobei die Splitterschutzkappe am vorderen Ende eines Führungsrohres sitzt, welches in das Gehäuse zwischen der Außenwand des Laufes und der Innenwand des Gehäuses eingeschoben wird, wobei die Möglichkeit gegeben ist, wahlweise eine Splitterschutzkappe, bei der sich die Laufmündung in der Mitte der Kappe befindet, oder eine solche Splitterschutzkappe zu verwenden, bei der sich der Lauf in der Nähe der Kante der Kappe befindet, und
 - c) durch ein Sperrelement, welches der hintere Werkzeugteil hält und welches unter der Steuerwirkung des die Splitterschutzkappe tragenden Führungsrohres steht, indem das Sperrelement im zusammengebauten Zustand der Vorrichtung den Zündnadelhalter dadurch, daß das Führungsrohr der Splitterschutzkappe bei dessen Zurückschieben ein Sperrglied aus einer Ausnehmung des Gehäuses ausrastet, wirksam werden läßt und nach Abnahme des die Splitterschutzkappe tragenden Führungsrohres in Sperrverbindung mit dem Zünd-

11

nadelhalter tritt, um den Zündnadelhalter unwirksam zu halten, indem das Sperrglied in seiner Raststellung verbleibt und das Zurückschieben des Zündnadelhalters mit schußbereit eingeschraubtem Lauf bis in die hintere Endstellung verhindert.

Das Oberlandesgericht hat nach Einholung eines Gutachtens des Patentanwalts Dr.-Ing. Helmut J. [REDACTED], Br. [REDACTED], vom 20. Juli 1961 die Klage abgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Anträge auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten weiter. Den Unterlassungsanspruch hat er mit Zustimmung der Gegner für erledigt erklärt, weil sein Patent abgelaufen ist.

Die Beklagte und ihr Streitgehilfe beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Kläger verfolgte mit seinen Anträgen in der Berufungsinstanz in erster Linie eine Verletzungsform, die nach seiner Behauptung auch vom Anspruch 4 des Klagepatents Gebrauch macht. Die Ausführungen des Berufungsgerichts hierzu waren daher zunächst zu überprüfen. Diese Überprüfung führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

a) Das Oberlandesgericht sieht im Patentanspruch 4 einen Nebenanspruch, der durch die Bezugnahme auf die Ansprüche 1 bis 3 mit deren Merkmalen zusammen eine Kombination bildet. Es stellt sodann fest, daß diese

Gesamtkombination nicht von der angegriffenen Ausführungsform benutzt wird, weil letztere keine stufenlos regelbare am Vorderteil des Laufes fest angebrachte Ablenkkappe aufweise (BU S. 13/14). Das Klagepatent offenbare allerdings im Anspruch 4 auch ohne das Merkmal einer festen stufenlos einstellbaren Schutzkappe einen allgemeinen Erfindungsgedanken. Dieser Gedanke, der sich aus den Merkmalen des Anspruchs 4 ohne Bezugnahme auf die Ansprüche 1 bis 3 ergebe, habe zwar alle Voraussetzungen für den Patentschutz, von ihm mache jedoch die Beklagte keinen Gebrauch (BU S. 14). Der Vorrichtung der Beklagten liege nämlich eine vom Anspruch 4 des Klagepatents verschiedene technische Aufgabe zugrunde.

Aufgabe des Klagepatents (Anspruch 4) sei es, a) während des Zusammenbaus des (geladenen) Laufs mit dem hinteren (die Zündvorrichtung enthaltenen) Geräteteil die Bedienungsperson und Umstehende vor den Gefahren einer unbeabsichtigten Schußauslösung zu schützen, und b) gleichzeitig mit der Vollendung des Zusammenbaus der Teile eine selbsttätige Entsicherung eintreten zu lassen (BU S. 11).

Die Ausführung der Beklagten habe demgegenüber die Aufgabe, die Auslösung eines Schusses zu verhindern, ehe die Schutzkappe aufgesetzt sei (BU S. 15). Anders als beim Klagepatent bedürfe a) der Vorgang des Zusammensetzens des geladenen Laufes und der Zündvorrichtung im hinteren Teil des Gerätes keiner Sicherung, weil in diesem Zustand eine unbeabsichtigte Schußauslösung infolge der fehlenden Schutzkappe gar nicht möglich sei (BU S. 16). Nach dem Zusammensetzen des Gerätes trete b) auch keine selbsttätige Entsicherung

11
ein, solange die Schutzkappe nicht aufgesetzt sei (BU S. 16). Wegen dieser Verschiedenheit der Aufgaben entfalle eine Verletzung des Klagepatents durch die Beklagte. Gewisse Übereinstimmungen in den Lösungsmitteln seien nur theoretischer Natur, insbesondere die praktisch nicht in Betracht kommende Überlegung, daß man den geladenen Lauf auch zusammen mit einer Schutzkappe in das Gerät einschrauben könne (BU S. 17/18). Wegen dieser unterschiedlichen Aufgabenstellung könne auch der vom Kläger in den Schriftsätzen vom 3. November 1966 und 20. März 1967 formulierte allgemeine Erfindungsgedanke nicht zum Erfolg führen, weil die angegriffene Verletzungsform nicht aus den Patentansprüchen herleitbar sei (BU S. 18).

b) Mit der Revision wendet sich der Kläger insbesondere dagegen, daß das Berufungsgericht von zwei verschiedenen Aufgabenstellungen beim Klagepatent (Anspruch 4) einerseits und der Ausführungsform der Beklagten andererseits ausgehe. Es handele sich vielmehr um Geräte gleicher Art, denen auch eine grundsätzlich gleiche Aufgabenstellung zugrunde liege.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß beim Klagepatent die Schutzkappe mit dem Lauf fest verbunden sei, treffe nicht das Wesentliche. In Wirklichkeit sei die Kappe am Lauf nicht starr befestigt, sondern lediglich mit ihm durch eine längsverschiebbare Drehkupplung verbunden (vgl. Bezugszeichen 72 und 73 der Patentschrift). Diese Kupplung könne z.B. zwecks Gerätereinigung gelöst werden. Schutzkappe und Lauf seien sowohl beim Klagepatent als auch bei der Beklagten gegeneinander längs verschiebbar und bildeten zwei zusammengesetzte Einzelstücke, die beim Klagepatent nur wegen der besonderen

Konstruktion entsprechend gekuppelt werden könnten. Bei beiden Geräten erfolge auch übereinstimmend das Spannen der Schlagbolzenfeder erst durch Andrücken der Laufmündung gegen die Wand und das dadurch bewirkte Einschieben des vorderen Geräteteiles, der aus dem Lauf mit der aufgesetzten Schutzkappe bestehe. Insbesondere müsse auch bei dem angegriffenen Gerät der Beklagten damit gerechnet werden, daß, namentlich wenn die gleiche Schutzkappe weiterbenutzt werde, ein gleichzeitiges Einsetzen von Lauf und Schutzkappe stattfinde. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe völlig übersehen, daß deshalb auch beim Zusammenbau des Gerätes der Beklagten ein Sicherheitsbedürfnis bestehe und durch die Verriegelung der Spreizhülse 6 in grundsätzlich gleicher Weise wie beim Klagepatent gewährleistet sei. Ob nun die Verriegelung an der Zündnadelseite oder an der Patronenseite stattfinde, sei patentrechtlich unerheblich, da diese Vertauschung lediglich ein technisches Äquivalent bedeute.

Schließlich werde auch die Entriegelung des Sperrgliedes bei der Beklagten ebenso wie beim Klagepatent durch das Einsetzen des vorderen Werkzeugteils herbeigeführt, da im Sinne des Anspruchs 4 der Lauf in Verbindung mit der Schutzkappe als vorderer Werkzeugteil anzusehen sei. Die Tatsache, daß bei der angegriffenen Ausführungsform die Entriegelung nach Einsetzen des geladenen Laufs erst durch gesondertes Aufsetzen der Schutzkappe bewirkt werden könne, sei eine abgeänderte Ausführungsform, die, ob besser oder schlechter, jedenfalls auch von dem Prinzip des Anspruchs 4 des Klagepatents hinsichtlich einer automatischen Entriegelung Gebrauch mache.

AA

c) Im Ergebnis hat die Revision darin Recht, daß die Begründung des Oberlandesgerichts insoweit irrigge Auffassungen enthält und deshalb das angefochtene Urteil nicht zu tragen vermag. Zutreffend führt das Oberlandesgericht zunächst aus, daß der Anspruch 4 des Klagepatents einen selbständigen Erfindungsgedanken enthält, der von den Merkmalen der Ansprüche 1 bis 3 unabhängig ist. Nicht haltbar ist jedoch die Auffassung, daß die angegriffene Ausführungsform von dem Prinzip der Merkmalskombination des Anspruchs 4 zwar weitgehend Gebrauch mache, aber gleichwohl wegen anderer Aufgabenstellung eine Verletzung zu verneinen sei. Einmal ist die Aufgabenstellung bei der angegriffenen Ausführungsform von der des Klagepatentes (Anspruch 4) nicht wesentlich verschieden, und deshalb kann die Frage der Verletzung nur davon abhängen, ob die Merkmale der angegriffenen Ausführungsform den Merkmalen des Anspruchs 4 in ihrer prinzipiellen Funktion gleichen oder ihnen doch so ähnlich sind, daß von einer äquivalenten Ausbildung gesprochen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Prinzip einer automatischen Sicherung und Entsicherung im Anspruch 4 des Klagepatents vom Stande der Technik, wovon auch das Berufungsurteil offensichtlich ausgeht, nach keiner Richtung vorweggenommen ist, so daß auch keine Einschränkung des Schutzzumfangs hinsichtlich äquivalenter Ausbildungen in Betracht kommt. Das Gutachten des Patentanwalts J. ■■■■ kommt jedenfalls zu dem Ergebnis, daß bekannte Sperrvorrichtungen in Form von drehbaren Ringen, Hülsen, Hebeln oder Armen nicht automatisch funktionierten, sondern jeweils eine besondere Betätigung voraussetzten (S. 24 des Gutachtens). Auch im Urteil des Bundespatentgerichts im Nichtigkeitsverfahren und im bestätigenden Urteil der Berufungsinstanz wird festgestellt,

daß die als bekannt nachgewiesenen Geräte nicht in dem Sinne funktionierten, daß eine Sicherung beim Auseinandernehmen des Werkzeugs selbsttätig wirksam und beim Zusammensetzen der Werkzeugteile auch selbsttätig wieder aufgehoben werde.

Da eine Aufgabe zum Patentanspruch 4 in der Patentschrift des Klagepatents nicht ausdrücklich genannt ist, kann eine solche nur aus der prinzipiellen Funktion der Merkmale und den damit gegenüber dem Stand der Technik erreichten Vorteilen entnommen werden. Das Bolzenschießgerät soll, abgesehen von der besonders ausgebildeten Ablenkkappe, folgende Merkmale aufweisen:

- a) einen hinteren Werkzeugteil mit gleitbarem Zündnadelhalter,
- b) einen davon abnehmbaren vorderen Werkzeugteil und
- c) ein Sperrelement, das
 - 1. vom hinteren Werkzeugteil gehalten wird und unter der Steuereinwirkung des vorderen Werkzeugteils steht,
 - 2. bei Abnahme (genauer ab Beginn der Abnahme) des vorderen Werkzeugteils in Sperrverbindung mit dem Zündnadelhalter tritt und
 - 3. nach Zusammenbau des Werkzeugs den Zündnadelhalter wirksam macht, d.h. freigibt (vgl. S. 3 Sp. 96 - 99 der Patentschrift).

Durch diese Vorrichtung soll eine Sicherung geschaffen werden, um das Werkzeug gefahrlos auseinandernehmen und wieder zusammensetzen zu können. Zwar bedarf es

an sich nach einem Schuß keiner Sicherung, um das Werkzeug auseinandernehmen und mit einer neuen Patrone versehen zu können. Es könnte aber immerhin der Fall eintreten, daß ein Schuß nicht abgegeben worden ist oder nicht funktioniert hat; dann wäre auch beim Auseinandernehmen noch die Gefahr vorhanden, daß sich ein Schuß löst. Ist nach dem Auseinandernehmen der vordere Werkzeugteil mit einer neuen Patrone versehen, so besteht die Gefahr, daß beim Zusammensetzen sich unabsichtlich ein Schuß löst. Diesen Gefahren soll die automatische Verriegelung vom Beginn des Auseinandernehmens bis zur Beendigung des Zusammensetzens begegnen.

Eine diesem Sicherungszweck entsprechende Aufgabe läßt sich aber in gleicher Weise aus der die angegriffene Ausführungsform im wesentlichen wiedergegebenen Patentschrift Nr. [REDACTED] entnehmen, in der davon die Rede ist, daß "Unfälle beim Hantieren mit der Vorrichtung vollständig ausgeschaltet werden" (S. 1 Z. 9/10 der Patentschrift). Es wird dort dann weiter ausgeführt, wie die "Sicherung gegen Unfälle" (S. 1 Z. 15) funktioniert; es wird ferner hingewiesen auf den Vorteil, "daß das Gerät ohne aufgesteckte Splitterschutzkappe nicht verwendet werden kann" (S. 1 Z. 32/33).

Gemäß diesen Angaben ist im Zusammenhang mit der Funktion des Gerätes der Beklagten davon auszugehen, worauf die Revision mit Recht hinweist, daß ebenso wie beim Klagepatent (Anspruch 4) bereits während des Zusammenbaus des hinteren Geräteteils mit dem geladenen Lauf eine Sicherung gegen Unfälle besteht, und zwar durch die in den Ansprüchen 1 und 2 des Patents [REDACTED] der Beklagten genannten und in ihrem Zusammenwirken mit den anderen Bauteilen näher geschilderten "Sperrglieder" (6a)

einer "Spreizbuchse" (6). Damit ist aber der erste Teil der Aufgabe des Klagepatents auch der angegriffenen Ausführungsform der Beklagten zu entnehmen. Es ist insoweit unrichtig, wenn das angefochtene Urteil meint, der Vorgang des Zusammensetzens des geladenen Laufes und der Zündvorrichtung im hinteren Teil des Bolzenschießgerätes bedürfe keiner Sicherung, weil in diesem Zustand eine unbeabsichtigte Schlußauslösung infolge der fehlenden Schutzkappe gar nicht möglich sei (BU S. 16). Eben dieser Sicherheitszustand wird gerade durch die genannten "Sperrglieder" geschaffen. Ebenso unrichtig ist es, wenn an anderer Stelle des Urteils gesagt wird, während des Zusammensetzens von Lauf und Zündvorrichtung bedürfe es keiner Sicherung, weil während dieser Zeit kein Sicherheitsbedürfnis bestehe (BU S. 17). Wird nämlich, worauf die Revision ebenfalls mit Recht hinweist, der geladene Lauf mit bereits aufgesetzter Schutzkappe in den hinteren Teil des Geräts eingeschraubt, so ist eine Aufgaben- und Funktionsgleichheit mit den selbständigen Merkmalen des Anspruchs 4 des Klagepatents offensichtlich. Weshalb dieser Fall allein beim Gerät der Beklagten nur theoretischer Natur sein soll, ist nicht recht ersichtlich.

Aber auch der zweite Teil der Aufgabenstellung des Klagepatents (Anspruch 4), nämlich eine automatische Entsicherung nach dem Zusammenbau der vorderen mit den hinteren Geräteteilen nach dem Laden des Laufs, ist der angegriffenen Ausführungsform der Beklagten zu entnehmen. Zwar erfolgt die Entriegelung bei der angegriffenen Form nicht schon mit dem Einschrauben des Laufes allein, sondern nur dann, wenn die abnehmbare Schutzkappe auf den Lauf aufgesetzt

ist. Das mag zwar ein Vorteil gegenüber dem Klagepatent sein. Es ändert aber nichts an der grundlegenden Aufgabenstellung, die eine automatische Entsicherung nach der vollständigen Montage des Geräts zum Inhalt hat. Diese vollständige Montage ist beim Klagepatent mit dem Einschrauben des Laufes deshalb identisch, weil der Schutzdeckel gemäß den Ansprüchen 1 bis 3 des Klagepatents im allgemeinen mit dem Lauf verbunden bleibt. Die insoweit abgeänderte Ausführung der Beklagten, die verschiedene abnehmbare Schutzkappen verwendet, bedingt naturgemäß, daß mit dem Einsetzen des Laufs allein nicht schon die vollständige Montage beendet ist, weil außerdem noch eine Schutzkappe aufgesetzt werden kann und aus den gleichen Sicherheitsgründen wie beim Klagepatent vorhanden sein muß. Da aber eine solche Schutzkappe oder ein Schutzdeckel, wie es ja gerade auch aus dem Patent [REDACTED] hervorgeht, ein wesentlicher Bestandteil des Bolzenschießgerätes ist, kann von einer Beendigung der Montage auch bei der Beklagten erst dann gesprochen werden, wenn eine Schutzkappe aufgesetzt ist. Die zeitliche Teilung der Montage, also das Einsetzen des Laufes und das Aufsetzen der Kappe, mag durchaus, wie auch der gerichtliche Sachverständige, Patentanwalt J[REDACTED], feststellt, den Vorteil haben, daß das Einsetzen des Laufes in Ruhe vollendet werden kann, ohne daß damit schon die Entsicherung bewirkt wird. Es ist aber andererseits nicht von der Hand zu weisen, wenn die Revision darauf hinweist, daß auch noch das Aufsetzen der Schutzkappe die Gefahr des Auslösens eines Schusses in sich trägt. Wenn das Patent [REDACTED] auch ausdrücklich nur den Vorteil betont, daß ein Schießen ohne Schutzkappe vermieden werden soll, so hindert das nicht, daß die Ausführungsform der Beklagten entsprechend ihrer Lösungsmittel auch die Aufgabe des Klagepatents (An-

spruch 4) enthält. Denn wesentlich ist für das dort offenbarte Prinzip die im Stande der Technik offenbar bisher nicht verwirklichte automatische Sicherung des Geräts vom Zeitpunkt des Auseinandernehmens an und die entsprechende automatische Entsicherung nach dem letzten Akt des Zusammenbaus, d.h. zu dem Zeitpunkt, in dem das Gerät nunmehr schußfertig von dem Handwerker zum Schießen angesetzt werden kann. Diese letztere automatische Entsicherung bedeutet in beiden Fällen, also beim Klagepatent wie bei der angegriffenen Ausführungsform nicht etwa, daß bereits ein Zurückschieben des Laues und der Schutzkappe den Schuß auslöst; in beiden Fällen ist vielmehr dazu die Betätigung einer Abzugsvorrichtung notwendig und auch vorgesehen, so beim Klagepatent eine Drehung am Handgriff 11 und beim Patent   das Eindrücken des Knopfes 17.

Wenn die Beklagte in ihrer Revisionserwiderung demgegenüber die Auffassung vertritt, daß auch der Vorgang des Aufsetzens der Schutzkappe bei der angegriffenen Ausführungsform noch keine automatische Entsicherung bewirke, weil dies erst durch ein Zusammenspiel von Lauf und Schutzkappe beim Spannen des Geräts durch Andrücken an die Wand geschehe, so kann dem nicht gefolgt werden. Selbst wenn der technische Vorgang ihrer Darstellung entspricht, so ändert das nichts an der für das Klagepatent (Anspruch 4) und die angegriffene Ausführungsform gleichen Aufgabenstellung, daß die Geräte nach vollständigem Zusammenbau zum eigentlichen Schießvorgang wirksam gemacht sein sollen. Daß dem so ist, kann auch die Beklagte nicht abstreiten. Der Schießvorgang besteht bei beiden Geräten gleichermaßen darin, daß das Gerät durch

Andrücken an eine Fläche erst gespannt und dann der Schuß durch einen Abzug ausgelöst wird. Ebenfalls in gleicher Weise wird auch beim Spannen zunächst der vorn etwas vorstehende Lauf bis auf die Höhe der Schutzkappe eingedrückt und dann werden Lauf und Schutzkappe gemeinsam weiter eingedrückt, ohne daß bei dem einen oder anderen Gerät bei diesem Spannvorgang eine Sperre durch eine zusätzliche Handhabe - wie nach dem Stande der Technik - beseitigt werden müßte.

Von einer völlig verschiedenen Aufgabe, die unabhängig von übereinstimmenden Merkmalen von sich aus schon eine Verletzung ausschließen könnte, wie das Berufungsurteil meint, kann deshalb nicht die Rede sein. Es ist im Gegenteil eine weitgehende Übereinstimmung der beiderseitigen Aufgabenstellung festzustellen.

II. Das angefochtene Urteil konnte sonach, weil das Berufungsgericht verkannt hat, daß dem Klagepatent (Anspruch 4) und der angegriffenen Ausführungsform der Beklagten eine weitgehend gleiche Aufgabenstellung zugrundeliegt, nicht aufrechterhalten werden. Andererseits konnte und durfte das Revisionsgericht den noch nicht erschöpften tatrichterlichen Feststellungen zur Merkmalsanalyse zwischen Klagepatent und angegriffener Ausführungsform nicht vorgreifen. Insbesondere muß in der Tatsacheninstanz geprüft werden, ob eine gegenständliche Verletzung des Klagepatents (Anspruch 4) einschließlich glatter Äquivalente vorliegt oder ob die Beklagte von einem nach dem Stande der Technik schutzfähigen allgemeinen Erfindungsgedanken evtl. in Form nichtglatter Äquivalente Gebrauch macht. Die Frage eines allgemeinen Erfindungsgedankens hat das Berufungsgericht nicht geprüft, weil es auch hierbei offenbar von der unrichtigen Überlegung

einer verschiedenen Aufgabenstellung ausgegangen ist (BU S. 18). Es ist schließlich auch deshalb auf einen allgemeinen Erfindungsgedanken nicht eingegangen, weil die angegriffene Verletzungsform nicht aus den Patentansprüchen herleitbar sei (BU S. 18). Diese letztere Auffassung wird es gegebenen Falles gegenüber den anderweitigen Feststellungen zur Aufgabenstellung überprüfen müssen.

Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung, auch hinsichtlich der Kosten des Revisionsverfahrens einschließlich des erledigten Teils, an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Bei dieser Sachlage bedurfte es keiner Erörterung in der Revisionsinstanz, ob der Kläger etwa auch eine Ausführungsform der Beklagten verfolgen will und kann, die nur von den Ansprüchen 1 bis 3 des Klagepatents Gebrauch macht.

Spreng

Löscher

Claßen

Schneider

Trüstedt